

Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen“ teilnahmen, zu bestrafen, ihnen die Wanderbücher — die früheren Kundschaften — abzunehmen und sie in den Heimatstaat abzuschicken, wo sie „unter geeigneter Aufsicht“ gehalten werden sollten.

### III. Die Zeit der Koalitionsfreiheit seit der Reichsgewerbeordnung.

#### 1. Bis zum Kriege.

Die nunmehr in unserer Darstellung folgende dritte Periode der Geschichte des Koalitionsrechts, die wir in zwei durch den Krieg getrennte Abschnitte teilen, ist nur verständlich, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Fortschritte der Technik und das allgemeine Gewinnstreben große Industrien geschaffen hatte, in deren Betrieben oft Hunderte von besitzlosen Lohnarbeitern beschäftigt wurden. Diese im Dienste der kapitalistischen Unternehmer stehenden Bevölkerungsschichten sind die Träger der neuen Koalitionsbewegung, die zuerst in dem industriell am weitesten fortgeschrittenen England einsetzte und starken Einfluß auf die Entwicklung auch in Deutschland ausübte.

**A. Die Entstehung der englischen Gewerkvereine.** In England begann schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die Gewerbefreiheit durchzudringen, und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde infolge der Nichtanwendung der erst 1813/14 formell außer Kraft gesetzten Handwerkerschutzgesetze der Elisabeth auch die bisherige Gebundenheit des Arbeitsverhältnisses eingeschränkt. Die größere Gewerbefreiheit verhinderte indessen nicht, daß die alten Koalitionsverbote nicht nur bestehen blieben, sondern im Jahre 1799 unter dem Einfluß der liberalen Theorie, entsprechend der geschilderten französischen Entwicklung, außerordentlich verschärft wurden. Trotz dieser Verbote bestanden im Anfang des 19. Jahrhunderts geheime Verbindungen der oft in den traurigsten Verhältnissen lebenden Arbeitnehmer, deren Haß gegen die neue Produktionsweise in zahlreichen Zerstörungen von Maschinen und Fabriken seinen Ausdruck fand. — Unerwartet schnell gelang es einigen Unterhausmitgliedern, ohne viel Aufsehen im Jahre 1824 die Koalitionsverbote zur Aufhebung zu bringen. Spätere Versuche, sie wieder einzuführen, bewirkten nur, daß im Jahre 1825 zum Schutze der Arbeitswilligen die Anwendung von Gewalt und anderen Zwangsmitteln mit Strafe bedroht wurde. Die traurige Lage vieler englischer Arbeitnehmer, die ENGELS 1845 in ergreifender Weise geschildert hat, führte in den Jahren 1837—1848 zu der mehr politischen Chartistenbewegung, nach deren Abflauen die nur auf wirtschaftliche Ziele gerichteten Trade Unions, die zunächst nur die gelernten Arbeiter umfaßten, ihren bis auf unsere Tage fortgeführten Siegeszug antraten. Es ist leider nicht möglich, hier ihre weitere Entwicklung zu verfolgen, es sei nur hervorgehoben, daß zu einer Zeit, in der in Deutschland gerade die allgemeine Gewerbe- und beschränkte Koalitionsfreiheit durch die Reichsgewerbeordnung eingeführt war, die englischen Gewerkvereine durch das Gesetz von 1871 schon als beschränkt rechtsfähig anerkannt wurden.

**B. Wandlung der Ansichten über das Koalitionswesen und freiheitliche Gesetze vor der RGO.** Wir sind bei der Schilderung der englischen Verhältnisse vorausgeeilt und müssen nun wieder unsern Blick auf das Deutschland der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts richten. Die allmähliche Verdrängung der jeder Assoziation feindlichen Rechtsformen des 18. Jahrhunderts zeigt sich hier außer in der freieren Stellung, die z. B. schon das ALR. den Vereinen gewährte, vor allem in der Entstehung einer großen Zahl von Verbindungen zu bestimmten, oft politischen Zwecken. In den Grundrechten der Frankfurter Verfassung (§§ 161, 162 — vgl. aber § 59 —) und auch in der Preuß. Verfassungsurkunde (Art. 29, 30) war die Vereins- und Versammlungsfreiheit gewährleistet. Es ist daher verständlich, daß die mit dem allgemeinen Rechtsgefühl nicht übereinstimmenden Koalitionsverbote nur wenig wirksam durchgeführt wurden. Die Koalitionsverbote stan-